

SATZUNG

DES HAMBURGISCHEN ANWALTVEREINS E.V.

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 10. September 2007

§ 1 Vereinszweck

(1)¹ Zweck des Hamburgischen Anwaltvereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Belange der Anwaltschaft in Hamburg und Umgebung. ² Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. ³ Er ist überparteilich und überkonfessionell und soll auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt der Vereinsmitglieder anstreben. ⁴ Der Verein ist Mitglied des Deutschen Anwaltvereins e.V.

(2) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

¹ Der Verein führt den Namen „Hamburgischer Anwaltverein e.V.“. ² Der Sitz ist Hamburg. ³ Der Verein ist in das Vereinsregister in Hamburg eingetragen.

§ 3 Ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

(1) ¹ Ordentliches Mitglied kann jedes bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zugelassene Mitglied sein. ² Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. ³ Über den Antrag entscheiden drei Vorstandsmitglieder, die vom Vorstand jeweils für einen bestimmten Zeitraum im voraus aus seiner Mitte gewählt werden. ⁴ Gegen ihre dem Antragsteller zu begründende Entscheidung kann der Antragsteller binnen zwei Wochen ab Zugang der Ablehnung durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle den Vorstand anrufen. ⁵ Bei der Entscheidung über die Anrufung haben die drei Vorstandsmitglieder, welche die erste Entscheidung getroffen haben, kein Stimmrecht. ⁶ Ausländische Anwälte und in anderen Bundesländern tätige Rechtsanwälte können vom Vorstand auf Antrag als ordentliches Mitglied aufgenommen werden.

(2) ¹ Als außerordentliche Mitglieder können dem Verein auf Antrag angehören:

1. Mitglieder, die auf die Rechte aus der Zulassung bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer verzichtet haben, um bei einer anderen Rechtsanwaltskammer zugelassen zu werden, während der Zeit der Zulassung bei einer anderen Rechtsanwaltskammer.

2. Mitglieder, die auf die Zulassung zur Anwaltschaft verzichtet haben und die von der Rechtsanwaltskammer die Erlaubnis erhalten haben, sich weiterhin Rechtsanwalt zu nennen.

² Anderen als den in Ziff. 1 und Ziff. 2 bezeichneten Personen kann der Vorstand in besonderen Fällen auf Antrag die außerordentliche Mitgliedschaft zugestehen. Abs. 1 Satz 2 bis Satz 5 gilt für derartige Anträge entsprechend.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.

(4) Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, außerordentliche Mitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

§ 4 Vorstand, Bestellung des Vorstandes

(1) ¹ Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und sechs bis elf Beisitzern. ² Über die Zahl der Beisitzer entscheidet der Vorstand vor Bekanntmachung der Mitgliederversammlung, die die Beisitzer zu wählen hat.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 9 Abs. 4 in je einem Wahlgang

1. den Vorsitzenden,
2. den Stellvertretenden Vorsitzenden,
3. den Schatzmeister,
4. die übrigen Vorstandsmitglieder einzeln oder gesamt.

(3) ¹ Der Vorstand verteilt die übrigen Ämter und regelt die Aufgaben innerhalb des Vorstandes durch Beschluss. ² Bei dieser Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme desjenigen Vorstandsmitglieds, das die Vorstandssitzung leitet. ³ Im übrigen entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. ⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

(5) Scheiden der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister während ihrer Amtszeit aus oder werden sie auf Dauer unfähig, ihr Amt auszuüben, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzperson aus der Mitte wählen.

§ 5 Vorstand im Sinne des Gesetzes

Der Vorstand im Sinne des Gesetzes sind:

Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 6 Bestellung der Geschäftsführer

Der Vorstand kann besoldete Geschäftsführer bestellen.

§ 7 Zuständigkeit

Der Vorstand hat alle Angelegenheiten des Vereins zu besorgen, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 8 Mitgliederversammlung, Einberufung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der zweiten Jahreshälfte statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

1. der Vorstand es beschließt,

2. vierzig Mitglieder die Einberufung gemeinsam schriftlich bei dem Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen,

oder

3. für eine Wahl die erforderlichen Wahlvorschläge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß eingegangen sind.

(3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein Vorstandsmitglied, wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(4) ¹ Mindestens sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung gibt der Vorstand den Mitgliedern schriftlich den Termin mit der Aufforderung bekannt, Anträge für die Tagesordnung zu stellen und Vorschläge für eine Wahl von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern des Ausschusses nach § 11 Abs. 4 Satz 3 der Satzung zu machen. ² Gleichzeitig teilt er mit, welche Vorstandsämter und sonstigen Vereinsämter neu zu besetzen sind. ³ Die Anträge und Wahlvorschläge müssen die Unterschrift von mindestens zehn Mitgliedern tragen und innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, bei der Geschäftsstelle schriftlich eingehen. ⁴ Die ordentliche Mitgliederversammlung kann nur über Anträge und Wahlvorschläge abstimmen, die mit der Tagesordnung bekannt gemacht worden sind; in dringenden Fällen können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung von dieser Vorschrift abweichen. ⁵ Der Vorstand ist verpflichtet, ordnungsgemäß und rechtzeitig gestellte Anträge und Wahlvorschläge mit der Tagesordnung bekanntzumachen. ⁶ Gehen für die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern des Ausschusses nach § 11 Abs. 4 der Satzung Wahlvorschläge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß ein, dann muß die Wahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung unterbleiben und eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, deren Zweck die Neuwahl ist.

(5) ¹ Bei der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Mitteilung gem. Abs. 4 Satz 1 entfallen. ² Ihre Tagesordnung bestimmt sich im Falle

des Abs. 2 Ziff. 1 nur nach dem Inhalt des Vorstandsbeschlusses,

des Abs. 2 Ziff. 2 nur nach dem Inhalt des Antrages,

des Abs. 2 Ziff. 3 nur nach der Notwendigkeit einer Neuwahl.

§ 9 Mitgliederversammlung, Durchführung

(1) Auf die Mitgliederversammlung finden die §§ 32 bis 35 BGB Anwendung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über die Entlastung und Wahl des Vorstandes, die Mitgliedsbeiträge, die Wahl des Ausschusses gemäß § 11 Abs. 4 Satz 3, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung sowie über alle Gegenstände, die satzungsgemäß als Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung angemeldet sind.

(3) ¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. ² Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. ³ Bei Wahlen kann der Versammlungsleiter die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem anderen Versammlungsleiter übertragen.

(4) ¹ Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorbehaltlich der Bestimmung des § 12. ² Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

(5) Eine Bevollmächtigung für Wahlen und Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

(6) ¹ Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. ² Es soll Feststellungen enthalten über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. ³ Bei Satzungsänderungen muß der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

(1) ¹ Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung zuletzt festgesetzten Beitrag und eventuelle Umlagen, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, zu entrichten. ² Der Beitrag ist jeweils bis zum 15. Januar eines jeden Jahres in einer Summe fällig, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt. ³ Dies gilt auch bei Ende der Mitgliedschaft vor Kalenderjahresende durch Tod oder Ausschluss oder nicht selbst beantragten Verlust der Zulassung als Anwalt. ⁴ Bei Verzicht auf die Rechte aus der Zulassung als Anwalt endet die Beitragspflicht zum Ende desjenigen Monats, der dem Eingang der Anzeige des Rechtsanwalts hiervon an den Vorstand folgt. ⁵ Bei Fehlen einer solchen Anzeige gelten Satz 1, 2 und 3 dieses Absatzes. ⁶ Im Falle des Satzes 4 begrenzt sich die Beitragspflicht auf ein Zwölftel des Jahresbeitrags für den Beitragsmonat.

(2) Von Ehrenmitgliedern wird kein Vereinsbeitrag erhoben.

(3) ¹ Auf jeweils zu begründenden Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand den Beitrag angemessen ermäßigen. ² Gründe für die Beitragsermäßigung können sein: Krankheit, Schwerbehinderung, Elternzeit oder hohes Alter.

(4) Das Nähere, insbesondere die Beitragshöhe, regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) Austritt,

- c) Zulassungsverlust oder
- d) Ausschluss.

(2) ¹ Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. ² Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muß drei Monate vor dessen Ablauf dem Vorstand zugehen.

(3) Der Verlust der Zulassung als Anwalt läßt die Regelung gemäß § 3 Abs. 2 unberührt.

(4) ¹ Der Ausschluss kann verfügt werden, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit Beiträgen mindestens in Höhe eines Halbjahresbeitrages länger als drei Monate ab Fälligkeit im Rückstand ist, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder wenn durch das – auch politische – Verhalten eines Mitgliedes das Ansehen der Anwaltschaft erheblich beeinträchtigt oder geschädigt wird. ² Über den Ausschluss entscheidet auf jederzeit rücknehmbaren Antrag des

Vorstandes ein Ausschuss von fünf ordentlichen Mitgliedern mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder endgültig. ³ Die fünf Ausschussmitglieder sowie fünf Ersatzmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt; Listenwahl ist zulässig. ⁴ Der Ausschuss hat den Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren und dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme dazu zu geben. ⁵ Der Ausschuss gibt sich eine Arbeitsordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand. ⁶ Der Ausschuss entscheidet unabhängig von Weisungen.

§ 12 Satzungsänderung, Auflösung

¹ Für eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. ² Stimmenthaltungen zählen nicht mit. ³ Bei dem Auflösungsbeschluss muß diese Mehrheit mindestens 1/10 der gesamten Mitglieder umfassen.

§ 13 Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, sofern zu dieser Zeit der Deutsche Anwaltverein oder wenigstens ein größere Gebiete Deutschlands umfassender Anwaltverein bestehen sollte, an diesen, sonst an die Hanseatische Rechtsanwaltskammer.